



**Immobilienwirtschaft Stuttgart e.V.**  
Verband für die Metropolregion Stuttgart

## **Satzung**

### § 1 Name/Sitz/Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Immobilienwirtschaft Stuttgart“, nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Stuttgart
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Immobilienstandortes Stuttgart sowie die Interessenvertretung der in der Immobilienwirtschaft des Standortes tätigen Unternehmen und Personen. (Der Immobilienstandort Stuttgart umfasst das Stadtgebiet Stuttgart sowie die angrenzenden Teilmärkte im Umfang der sogenannten Metropolregion Stuttgart.)
- (2) Die Umsetzung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch
  - a) die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung des Immobilienstandortes Stuttgart und seiner Entwicklung.
  - b) Die Erfassung, Verarbeitung und Darstellung der relevanten Marktdaten zum Immobilienstandort Stuttgart.
  - c) Die Förderung einer „Corporate Governance“ für die auf dem Immobilienmarkt Stuttgart agierenden Tätigen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitgliedes bei natürlichen Personen oder durch Auflösung des Mitgliedes bei juristischen Personen.
- (3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in



**Immobilienwirtschaft Stuttgart e.V.**  
Verband für die Metropolregion Stuttgart

schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung durch Verlesen zur Kenntnis zu bringen.

- (4) Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit Zugang wirksam.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Ausschließungsbeschluss unanfechtbar geworden ist.

#### § 4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Gründungsversammlung bzw. die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der Beirat

#### § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

Sie hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Schatzmeisters sowie die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters.
- Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
- Abberufung und Neuwahl der Vorstandsmitglieder.
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.
- Abstimmung über den beantragten Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.



**Immobilienwirtschaft Stuttgart e.V.**  
Verband für die Metropolregion Stuttgart

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 3 Monate nach Eingang des zulässigen Antrages durchgeführt werden.
- (3) Da Ladungsschreiben gilt einem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.
- (4) Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einreichen. Später eingegangene Anträge sind nur zulässig, sofern eine Mehrheit von 75 % der auf der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder diesen zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.
- (6) Die Protokollierung obliegt dem Schriftführer.
- (7) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung ist eine 75 % Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Für Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gegeben, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind.
- (8) Abstimmungen sind nur im Fall von Vorstandswahlen immer schriftlich und geheim durchzuführen. Für die Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung zunächst einen Wahlleiter. Dieser darf nicht dem Vorstand angehören. Vorstandsmitglieder werden einzeln mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- (9) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung.
  - Name des Vorstandsvorsitzenden (Versammlungsleiters) und des Schriftführers (Protokollführer).
  - Zahl der erschienen Mitglieder.
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.
  - Die Tagesordnung.
  - Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Ja-Stimmen, Nein-Stimmen, Enthaltungen), Art der Abstimmung.
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge.



Immobilienwirtschaft Stuttgart e.V.  
Verband für die Metropolregion Stuttgart

## § 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 5 Personen, darunter ein Vorstandsvorsitzender **und ein stellv. Vorstandsvorsitzender**. Die Aufgaben **wie** Pressearbeit, Kommunikation, Marketing, Gestaltung und Aktualisierung der Vereinshomepage und die Ämter des Kassiers, Schriftführers, Justiziaris und Eventmanagers werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
- (2) **Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nicht alleine**, sondern nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind ebenfalls nur mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Vorstandsvorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.**  
**Sollte ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurücktreten oder aus anderen Gründen den Vorstand verlassen, besteht der Vorstand bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung aus entsprechend weniger Personen.**  
**Sollte der Vorstandsvorsitzende den Vorstand verlassen, ist aus dem Kreis der noch verbleibenden Vorstände ein neuer Vorstandsvorsitzender zu bestimmen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung sein Amt inne hat.**
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt **oder beauftragt** alle Verwaltungsaufgaben einschließlich der Buchführung und der Abgabe der erforderlichen Steuererklärungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Bestimmung des Wahlleiters bei Vorstandswahlen.
  - Die Erstellung des Jahresberichtes.
  - Die Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - Durchführung weiterer sonstiger Aufgaben im Rahmen des Vereinszweckes, insbesondere die Bestellung eines neutralen Treuhänders (Notars) für die Vereinsziele nach § 2 Abs. 2. Ziffer b.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Ladung zu Vorstandssitzungen hat schriftlich spätestens 2 Wochen vor der Vorstandssitzung zu erfolgen. Es müssen mindestens 2 Sitzungen im Kalenderjahr stattfinden, davon eine spätestens 6 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung.



**Immobilienwirtschaft Stuttgart e.V.**  
Verband für die Metropolregion Stuttgart

- (6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer und einem weiteren teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Sitzung.
  - Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters.
  - Die Inhalte der Sitzung, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

### § 8 Beirat

Der Beirat besteht aus mindestens 3 und maximal 9 vom Vorstand einstimmig berufene Mitglieder. Deren Amtszeit erlischt mit der des Vorstandes, sofern sie nicht zuvor durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes abberufen werden. Die Mitglieder des Beirates sollen anerkannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft oder bedeutende Führungskräfte der Immobilienwirtschaft sein. Sie haben die Aufgabe, den Vorstand beratend zu unterstützen. Sie sind nicht vertretungsbefugt und wirken nicht an den Beschlüssen des Vorstandes mit. Sie werden jedoch zur Teilnahme an allen Vorstandssitzungen eingeladen.

Neben dem Beirat ist es möglich, dem Vorstand Arbeitskreise der verschiedenen Teilbereiche der Immobilienwirtschaft zur Seite zu stellen. Die Leiter der Arbeitskreise berichten direkt an den Vorstand.

### § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6 Abs. 7 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Liquidator ist der Vereinsvorsitzende. Die gilt entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der Stadt Stuttgart zur Verwendung für die Förderung der Denkmalspflege zu.